

Tagesstempel der Meldebehörde	<h1 style="margin: 0;">Anmeldung</h1> <h2 style="margin: 0;">- Anmeldebestätigung -</h2>	Anlage 1 Bitte Merkblatt beachten Bei mehr als vier Familienangehörigen bitte weiteren Meldeschein verwenden!
-------------------------------	--	---

Neue Wohnung	
Gemeindekennzahl	05 513 000
Die neue Wohnung ist	<input type="checkbox"/> alleinige Wohnung <input type="checkbox"/> Hauptwohnung <input type="checkbox"/> Nebenwohnung
Tag des Einzugs	Postleitzahl, Gemeinde, Ortsteil
Straße, Hausnummer, Zusätze	

1 Familienname, ggf. Doktorgrad Geburtsname Vornamen (Rufnamen unterstreichen)	2 Familienname, ggf. Doktorgrad Geburtsname Vornamen (Rufnamen unterstreichen)
---	---

3 Familienname Vornamen (Rufnamen unterstreichen)	4 Familienname Vornamen (Rufnamen unterstreichen)
---	---

Die obengenannte(n) Person(en) hat (haben) sich heute angemeldet.

Datum
Unterschrift der Meldebehörde Im Auftrag

Anlage 2

	Beiblatt zur Anmeldung	Amtliche Vermerke
Tagesstempel der Meldebehörde		

Familienname, Vorname einer der gemeldeten Personen	Zusätzlich: Ordens-, Künstlername	Zu Person Nr.:	1	2	3	4
		Zu Person Nr.:	1	2	3	4

1. Weitere Wohnungen (in Deutschland)

Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Gemeinde, Kreis)	Diese Wohnung war			Diese Wohnung ist künftig	
	alleinige Wohnung	Hauptwohnung	Nebenwohnung	Hauptwohnung	Nebenwohnung

2. Nicht mitangemeldete Familienangehörige oder gesetzliche Vertreter (Nicht ausfüllen bei Wohnungswechsel innerhalb derselben Gemeinde!)**2.1 Nicht mitangemeldete/r Ehegattin/Ehegatte**

oder Lebenspartnerin/Lebenspartner (Angaben zur Religionszugehörigkeit und Lohnsteuerklasse nicht eintragen bei Anmeldung einer Nebenwohnung oder wenn dauernd getrennt lebend!)

Vor- und Familienname, ggf. Doktorgrad	Tag der Geburt	männl.	weibl.	Lohnsteuerklasse	Gemeindekennzahl
Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Gemeinde, Kreis)	Zugehörigkeit zu einer Religionsgesellschaft				

2.2 Nicht mitangemeldete minderjährige Kinder

(Angaben zur Rechtsstellung nicht eintragen bei Anmeldung einer Nebenwohnung)

Vor-, und Familienname	Tag der Geburt	männlich	weiblich	Rechtsstellung zum Vater zur Mutter		Bitte jeweils zutreffende Ziffer eintragen! 1 = leibliches Kind 2 = Stiefkind

2.3 Nicht mitangemeldete Eltern von minderjährigen Kindern, andere gesetzliche Vertreter

Vater: Vor- und Familienname, ggf. Doktorgrad	Tag der Geburt
Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Gemeinde, Kreis)	
Mutter: Vor-, und Familienname, ggf. Doktorgrad	Tag der Geburt
Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Gemeinde, Kreis)	

3. Personen aus Vertreibungsgebieten (Nicht ausfüllen bei Anmeldung einer Nebenwohnung!)

Zu Person Nr.	
Anschrift am 1. September 1939 (Gemeinde, Kreis, Land)	

4. Widerspruch gegen Datenübermittlungen...(Siehe Merkblatt!)

Ich/wir widerspreche/n Melderegisterauskünften

5. Einwilligung (Siehe Merkblatt!)

Ich/wir erteile/n die Einwilligung zu Melderegisterauskünften

Person	Religionsgesellschaften	private Dritte über das Internet (Die schriftliche Auskunft ist hiervon nicht betroffen.)	Parteien	sonstige Träger von Wahlvorschlägen	Mandatsträger, Presse, Rundfunk	Adressbuchverlage	Datum, Unterschrift einer/eines der Meldepflichtigen
1 an							
2 an							
3 an							
4 an							

Datum, Unterschrift einer Person mit Betreuungsvollmacht

Wohnungsgeberbestätigung (§ 19 Absatz 3 Bundesmeldegesetz)

Zur Vorlage bei der Meldebehörde

Angaben zum **Wohnungsgeber**

Familienname, Vorname:

bei einer juristischen Person

deren Bezeichnung:

Anschrift

Postleitzahl, Ort:

Straße, Hausnummer:

(einschließlich Adressierungszusätze):

Angaben zum **Eigentümer der Wohnung**

(nur auszufüllen, wenn dieser nicht selbst Wohnungsgeber ist [§ 3 Absatz 2 Nummer 10 Bundesmeldegesetz] oder die Immobilie vom Eigentümer selbst bezogen wird)

Familienname, Vorname:

bei einer juristischen Person

deren Bezeichnung:

Anschrift:

Postleitzahl, Ort:

Straße, Hausnummer:

(einschließlich Adressierungszusätze):

Gegebenenfalls weitere Eigentümer:

Familienname, Vorname:

bei einer juristischen Person

deren Bezeichnung:

Anschrift:

Postleitzahl, Ort.

Straße, Hausnummer:

(einschließlich Adressierungszusätze):

Einzug / Datum des Einzugs:

Auszug / Datum des Auszugs:

Anschrift der Wohnung

in die eingezogen oder

aus der ausgezogen

wird:

Postleitzahl:	Ort:		
Straße; Hausnummer:			
Lage der Wohnung innerhalb des Hauses und Wohnungsgröße			/ qm
Der Wohnraum ist öffentlich gefördert		ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>

Folgende **Person/Personen** ist/sind in die angegebene Wohnung ein- bzw. ausgezogen:

Familienname:
Vorname:

Hinweis:

Es ist verboten, eine Wohnungsanschrift für eine Anmeldung anzubieten oder zur Verfügung zu stellen, wenn ein tatsächlicher Bezug der Wohnung weder stattfindet noch beabsichtigt ist. Ein Verstoß gegen dieses Verbot stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße bis zu 50000 Euro geahndet werden. Das Unterlassen einer Bestätigung des Ein- oder Auszugs sowie die falsche oder nicht rechtzeitige Bestätigung des Ein- oder Auszugs können als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbußen bis zu 1000 Euro geahndet werden.

Datum, Unterschrift des Wohnungsgebers oder des Wohnungseigentümers (nur bei Eigennutzung)

Angaben zu der **vom Wohnungsgeber beauftragten Person**

Familienname:	
Vorname:	
bei einer juristischen Person	
deren Bezeichnung:	
Postleitzahl:	Ort:
Straße, Hausnummer:	
(einschließlich Adressierungszusätze):	

Datum, Unterschrift der vom Wohnungsgeber beauftragten Person

MERKBLATT

BITTE LESEN SIE VOR DEM AUSFÜLLEN DER MELDESCHNEINE DIE FOLGENDEN HINWEISE AUFMERKSAM DURCH !

Dies gilt auch, wenn die Meldedaten von der Meldebehörde in automatisierter Form oder elektronisch erhoben werden und insofern vom Ausfüllen eines Meldescheins abgesehen wird. Ihre Meldebehörde erteilt Ihnen auf Wunsch nähere Auskünfte zu den nachfolgenden Hinweisen.

Meldepflichtige Personen können sich durch eine hierzu bevollmächtigte Person vertreten lassen, wenn die **Vollmacht** öffentlich oder nach § 6 Abs. 2 des Betreuungsbehördengesetzes durch die Urkundsperson bei der Betreuungsbehörde beglaubigt ist.

Die **Abgabe** des ausgefüllten Meldescheins bei der Meldebehörde kann auch mit formloser Vollmacht des Meldepflichtigen, ggf. einer Person mit Betreuungsvollmacht, durch Dritte erfolgen.

IHRE RECHTE UND PFLICHTEN

Anmelde- und Abmeldepflicht /Auskunftspflicht

Nach dem Bundesmeldegesetz hat sich INNERHALB ZWEI WOCHEN anzumelden, wer eine Wohnung bezieht. Dies gilt auch bei einem Wohnungswechsel innerhalb derselben Gemeinde. Wer aus einer Wohnung auszieht und keine neue Wohnung im Inland bezieht, hat sich INNERHALB ZWEI WOCHEN abzumelden. Bitte achten Sie unbedingt darauf, dass Sie die vorgenannte Frist nicht überschreiten, da Sie andernfalls ordnungswidrig handeln und mit einer Geldbuße zu rechnen haben. Die Anmeldung bzw. Abmeldung bei der Meldebehörde befreit Sie nicht von der Verpflichtung, ggf. auch anderen Behörden Ihren Wohnungswechsel mitzuteilen.

Sie sind bei einer entsprechenden Aufforderung durch die Meldebehörde gesetzlich verpflichtet, zur ordnungsgemäßen Führung des Melderegisters erforderliche Auskünfte zu erteilen, zum Nachweis Ihrer Angaben erforderliche Unterlagen vorzulegen und persönlich zu erscheinen.

Ihr Recht auf Auskunft, Berichtigung und Unterrichtung

Sie haben gegenüber der Meldebehörde ein Recht auf kostenfreie schriftliche Auskunft über die Daten und diesbezügliche Hinweise, die zu Ihrer Person gespeichert sind. Ihnen ist auf Wunsch auch Auskunft über Zweck und Rechtsgrundlage der Speicherung zu erteilen. Sind zu Ihrer Person gespeicherte Daten unrichtig oder unvollständig, so hat die Meldebehörde diese auf Ihren Antrag zu berichtigen oder zu ergänzen.

Die Meldebehörde hat Sie unverzüglich zu unterrichten, wenn sie einer privaten Person oder privaten Stelle über Sie eine sog. erweiterte Melderegisterauskunft erteilt hat. Dies gilt jedoch nicht, wenn ein rechtliches Interesse an der Auskunftserteilung glaubhaft gemacht wurde.

Ihr Recht auf Einrichtung einer Übermittlungssperre

Bestehen konkrete Anhaltspunkte dafür, dass im Falle einer Sie betreffenden Auskunftserteilung Ihnen oder einer anderen Person, insbesondere einem Familienangehörigen, Lebensgefahr oder andere schwerwiegende Gefahren drohen, können Sie bei Ihrer Meldebehörde kostenfrei die Einrichtung einer Übermittlungssperre beantragen.

Erläuterungen zu den einzelnen Übermittlungssperren nach dem Bundesmeldegesetz (BMG)

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr (Nr. 1)

Diese Übermittlungssperre ist nur für Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, maßgeblich.

Nach § 58b des Soldatengesetzes können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten, sofern sie hierfür tauglich sind. Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr aufgrund § 58c Absatz 1 des Soldatengesetzes i.V.m § 36 Abs. 2 Satz 1 BMG jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden: Familienname, Vornamen, gegenwärtige Anschrift.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften durch den Familienangehörigen eines Mitglieds dieser Religionsgesellschaft (Nr. 2)

Das Bundesmeldegesetz (§ 42 Abs. 1) sieht vor, dass den öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften neben den Daten ihrer Mitglieder auch folgende Daten von Familienangehörigen, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, übermittelt werden dürfen: Vor- und Familiennamen, Geburtsdatum und Geburtsort, Geschlecht, Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft, derzeitige Anschriften, Auskunftssperren nach § 51 BMG sowie Sterbedatum.

Der betroffene Familienangehörige – also nicht das Kirchenmitglied selbst – kann nach § 42 Abs. 3 BMG die Einrichtung einer Übermittlungssperre beantragen. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

Der Widerspruch verhindert nicht die Übermittlung von Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts an die jeweilige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft.

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen u.a. bei Wahlen und Abstimmungen (Nr. 3)

Im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene - hierzu gehören auch Abstimmungen im Zusammenhang mit Volksbegehren, Volksentscheiden sowie Bürgerentscheiden - dürfen nach § 50 Abs. 1 BMG, Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Rahmen von so genannten Gruppenauskünften Meldedaten übermittelt werden. Dieser Datenübermittlung können Sie widersprechen (§ 50 Abs. 3 BMG).

Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- und Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk (Nr. 4)

Wenn Sie ein Alters- oder Ehejubiläum haben, darf die Meldebehörde auf Grund von § 50 Abs. 2 BMG eine auf folgende Daten beschränkte Auskunft erteilen: Familienname, Vornamen, Doktorgrad, Anschrift sowie Datum und Art des Jubiläums.

Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

Bei der Weitergabe der Daten an Presse oder Rundfunk kann nicht ausgeschlossen werden, dass von dort auch eine Veröffentlichung im Internet erfolgt.

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage (Nr. 5)

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 3 BMG Adressbuchverlagen zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilen über: Familienname, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften. Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) verwendet werden. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

Zulässigkeit von Datenübermittlungen an öffentliche Stellen

Ihre Meldedaten dürfen **von der Meldebehörde** übermittelt werden **an** die bisher zuständige Meldebehörde und die für weitere Wohnungen zuständigen **Meldebehörden** zur Gewährleistung der Richtigkeit der Melderegister **und an sonstige Behörden und öffentliche Stellen** zur rechtmäßigen Aufgabenerfüllung.

Regelmäßig erfolgt eine Übermittlung von Meldedaten an öffentliche Stellen insbesondere:

- zur Überwachung der allgemeinen Schulpflicht und der Berufsschulpflicht,
- für die Ehrung von Altersjubilaren und von Ehepaaren bei Ehejubiläen,
- für Zwecke der Gesundheitsaufsicht,
- für Aufgaben der Besteuerung,
- für Aufgaben nach dem Ausländerrecht,
- für polizeiliche Aufgaben, für Aufgaben der Gerichte und Staatsanwaltschaften,
- für Aufgaben nach dem Straßenverkehrsrecht,
- für die Erfassung öffentlich geförderter Wohnungen,
- für Aufgaben der Versorgungsverwaltung,
- für die Feststellung der Rundfunkgebührenpflicht an den WDR (GEZ),
- zur Wehrerfassung an die Kreiswehersatzämter,
- für Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit,
- für Aufgaben der Rentenversicherungsträger.

BEIM AUSFÜLLEN DES MELDESCHHEINES BEACHTEN SIE BITTE FOLGENDE ERLÄUTERUNGEN!

1. **Angehörige einer Familie oder Lebenspartnerschaft** mit denselben bisherigen und künftigen Wohnungen sollen gemeinsam einen Meldeschein verwenden; es genügt, wenn nur eine Person den Meldeschein unterschreibt. **Sofern mehr als vier Personen anzumelden sind, verwenden Sie bitte einen weiteren Meldeschein !** In die Felder 1 und 2 einzutragen sind in einem gemeinsamen Haushalt lebende Ehegatten, Lebenspartner oder in nichtehelicher Lebensgemeinschaft lebende Personen, in die Felder 3 und 4 deren ledige, minderjährige Kinder. **Volljährige Kinder und andere mit im Haushalt lebende Personen, füllen bitte einen eigenen Meldeschein aus !**

2. **Bisherige Wohnung / Weitere Wohnungen**

Tragen Sie bitte Ihre bisherige Wohnung auch dann ein, wenn diese beibehalten wird. Bestehen darüber hinaus noch weitere Wohnungen, tragen Sie diese bitte im **Beiblatt** in dem dafür vorgesehenen Feld ein. Entsprechend ist zu verfahren, wenn die bisherige Wohnung nicht beibehalten wird, aber noch weitere Wohnungen bestehen.

3. **Hauptwohnung**

Die Angabe „**Hauptwohnung**“ bzw. „**Nebenwohnung**“ kommt **nur** in Betracht, wenn Sie und die gleichzeitig angemeldeten Personen mehrere Wohnungen **im Inland** haben; **Wohnungen im Ausland bleiben** melderechtlich **unberücksichtigt**.

Hauptwohnung ist in der Regel die vorwiegend benutzte Wohnung. Ist dies nicht zweifelsfrei zu beantworten, ist die Hauptwohnung dort, wo der Schwerpunkt der Lebensbeziehungen liegt. Welche Wohnung als Hauptwohnung anzusehen ist, bestimmt die Meldebehörde auf der Grundlage Ihrer Angaben zu den tatsächlichen Verhältnissen. **Sie sind verpflichtet, künftige Änderungen Ihrer Hauptwohnung der für die neue Hauptwohnung zuständigen Meldebehörde mitzuteilen!**

4. **Eheschließung / Familienbuch**

Die Angaben über Tag und Ort Ihrer (letzten) Eheschließung und zum Familienbuch werden zur Fortführung des Familienbuches bei dem aufgrund Ihres Umzugs oder der Verlegung Ihrer Hauptwohnung in einen neuen Wohnort nunmehr zuständigen Standesamt benötigt, der Tag der Eheschließung außerdem für die Ehrung anlässlich von Ehejubiläen. Das Familienbuch ist ein Personenstandsbuch. Es ist nicht mit dem Stammbuch der Familie (Familienstammbuch) zu verwechseln, auf das sich die Frage nicht bezieht. Das Familienbuch kann auf Antrag angelegt worden sein, wenn die Eheschließung im Ausland stattgefunden hat.

5. **Lohnsteuerklasse / Lohnsteuerkarten**

Die Angaben sind für die Ausstellung von Lohnsteuerkarten erforderlich, Verwenden Sie bitte auch bei Adoptivkindern die Ziffer 1 (leibliches Kind)!

6. **Ordens- und Künstlernamen**

Geben Sie etwaige Ordens- oder Künstlernamen bitte auf dem **Beiblatt** an. Auf Verlangen der Meldebehörde müssen Sie dieser gegenüber glaubhaft machen, dass Sie allgemein oder in bestimmten Lebensbereichen unter diesen Namen auftreten und bekannt sind

7. **Nicht mitangemeldete minderjährige Kinder oder Familienangehörige**

Hierzu brauchen Sie im **Beiblatt** nur Angaben bezüglich solcher Familienangehöriger zu machen, die nicht für die neue Wohnung angemeldet sind. Die Zugehörigkeit zu einer Religionsgesellschaft ist nur für nicht zuziehende Ehegatten anzugeben. Diese Angaben sind für die Lohnsteuerkartenausstellung erforderlich.

8. **Personen aus Vertreibungsgebieten**

Angaben im **Beiblatt** zur **Wohnanschrift am 1. September 1939** sind nur zu Personen erforderlich, die aus einem der in § 1 Abs. 2 Nr. 3 Bundesvertriebenengesetz bezeichneten Gebiete, insbesondere aus den ehemaligen deutschen Ostgebieten, stammen.

Die Angaben werden ggf. dem Kirchlichen Suchdienst zwecks Fortschreibung der Heimatortskartei übermittelt.

Antrag auf Einrichtung oder Widerruf einer Übermittlungssperre im Melderegister

Eingangsstempel

Antragsteller:

Familienname:	
Vorname(n):	
Geburtsname:	
Geburtsdatum:	
Anschrift:	

Damit eine **Übermittlungssperre** im Melderegister **eingetragen** wird, lege ich wie folgt Widerspruch ein:

Damit eine **Übermittlungssperre** im Melderegister **gelöscht** wird, widerrufe ich die u.a Widersprüche:

1	<input type="checkbox"/>	Widerspruch gegen die Datenübermittlung an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr (§ 36 Abs. 2 Satz 1 Bundesmeldegesetz i.V.m. § 58c Absatz 1 Soldatengesetz) Dieser Widerspruch ist nur für unter 18-Jährige deutsche Staatsbürger relevant! (s. Beiblatt Erläuterungen)
2	<input type="checkbox"/>	Widerspruch gegen die Datenübermittlung an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (§ 42 Abs. 1 und 3 Bundesmeldegesetz)
3	<input type="checkbox"/>	Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten. Hierzu gehören auch Abstimmungen im Zusammenhang mit Volksbegehren, Volksentscheiden sowie Bürgerentscheiden (§ 50 Abs. 1 und 5 Bundesmeldegesetz).
4	<input type="checkbox"/>	Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk über Alters- oder Ehejubiläen (§ 50 Abs. 2 und 5 Bundesmeldegesetz).
5	<input type="checkbox"/>	Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage zur Herstellung von Adressenverzeichnissen in Buchform (§ 50 Abs. 3 und 5 Bundesmeldegesetz)

Datum und Unterschrift

Bearbeitungsvermerke der Meldebehörde

Eintragung im Melderegister erfolgt am

Handzeichen Sachbearbeiter/in _____